

Satzung des DC Bulldogs Wolfenbüttel

(gültig ab 07.03.2010 durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ersetzt die Fassung vom 27.05.2009)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen DC Bulldogs Wolfenbüttel.
Der Verein ist Mitglied über den Braunschweiger Bezirksdartverband e.V., dem Niedersächsischen Dartverband e.V. im Deutschen Dartverband e.V..
2. Sitz des Vereins ist Wolfenbüttel.

§ 2 Zweck

Zweck und Ziel des Vereins ist:

1. die Traditionspflege, Ausübung und Verbreitung des Dartsports
2. die Durchführung eines geregelten Ligaspielbetriebs
3. die Durchführung von Meisterschaften und Pokalturnieren
4. die Förderung sportlicher Jugendarbeit
5. die Interessenvertretung gegenüber Öffentlichkeit, Behörden und Organisationen
6. die Förderung der Völkerverständigung und des kulturellen Austausches

Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Status

Der Verein strebt die Aufnahme in den Kreissportbund Wolfenbüttel und in den Landessportbund Niedersachsen mit „besonderem Status“ an. Er verzichtet auf sämtliche Fördermittel. Der Verein ist keine juristische Person im Sinne des BGB. Der Verein gilt als nicht eingetragen. Die Gemeinnützigkeit wird nicht angestrebt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Alle Vereinsmitglieder, einschließlich des Vorstandes, sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 01.07. des Jahres und endet mit dem 31.06. des Folgejahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person und als Jugendlicher mit Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten.
2. Die Aufnahme ist schriftlich oder mündlich zu beantragen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds.
 - b. durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Diese ist nur zum Ende eines Geschäftshalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung. Diese kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss beschließen. Spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin sind dem Betroffenen die Gründe durch den Vorstand mitzuteilen und ihm die Möglichkeit der Anhörung zu geben.

§ 6 Beiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln, mit Kenntnissetzung der anderen Vorstandsmitglieder, berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Zur Wahl dürfen ausschließlich Vereinsmitglieder stehen. Die Wahlen sind mit einfacher Mehrheit für jedes Amt separat vorzunehmen. Kommt die notwendige Stimmenanzahl im ersten Wahlgang nicht zustande, wiederholt sich der Wahlgang bis zum endgültigen Votum.
Zum erweiterten Vorstand gehören der Sportwart, der Schriftführer und die Mannschaftskapitäne.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen die:
 - a. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen, sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Vorbereitung des etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.
 - d. Vorbereitung und Meldung für den Ligaspielbetrieb

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Vereinsausschluss von Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 2/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen oder mündlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, per Aushang oder per eMail mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50/100 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Vereinsausschluss eines Mitglieds bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Hauptaugenmerk der Mitgliedsbeiträge ist eine reibungslose Gewährleistung des Ligaspielbetriebs aller Mannschaften für die laufende Saison.
2. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahme ist ein Fahrkostenzuschuss für die Teams, wenn ein solcher durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur noch das Vereinsvermögen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen, nach Ausgleich aller noch offenen Verbindlichkeiten, an den Kreissportbund Wolfenbüttel e.V. zu übergeben, **der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.**

§ 12 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Satzung in der jetzigen Form wurde auf der **Mitgliederversammlung am 07.03.2010** von den anwesenden Mitgliedern genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft.